

Farblegende:

Rot = Muster des Gemeindetages

Orange = eigene Ergänzungen/ Vergleich mit anderen Städten

Darstellung der Änderungen der aktuellen Polizeiverordnung

Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung).

Paragraf	Neue Fassung	Alte Fassung	Erklärung
Präambel	Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 15.04.2026 verordnet.	Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 05.04.2006 verordnet.	Änderung der Rechtsgrundlage aufgrund der Neufassung des Polizeigesetzes (PolG).
Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen			
§ 1 Begriffsbestimmungen	<p>(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.</p> <p>(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte</p>	<p>(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte</p>	<p>unverändert</p> <p>§ 42 Abs. 4a gibt es in der StVO nicht mehr. Es wird allgemein auf die StVO verwiesen.</p>

	<p>Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).</p> <p>(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Schulhöfe, allgemein zugängliche Spiel-, Sport- und Festplätze, Grillstätten sowie der Stausee.</p>	<p>Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen (Staffeln).</p> <p>(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen.</p>	<p>Erweiterung der Definition der Grün- und Erholungsanlagen</p>
Abschnitt 2: Schutz gegen Lärmbelästigung			
<p>§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumente, u.ä.</p>	<p>(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht:</p> <p>a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch oder der Heimatspflege entsprechen</p>	<p>(2) Abs. 1 gilt nicht:</p> <p>a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,</p> <p>b) für amtliche Durchsagen.</p>	<p>unverändert</p> <p>Erweiterung und Offenheit für zukünftige Veranstaltungen</p>

	<p>oder im überwiegenden öffentlichen Interesse durchgeführt werden, sowie für sonstige genehmigte Veranstaltungen soweit mit der Genehmigung gleichzeitig eine entsprechende Ausnahme erteilt wird,</p> <p>b) für amtliche Durchsagen.</p>		
§ 3 Lärm aus Gaststätten	Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.		unverändert
§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen	<p>(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benützt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres zugelassen ist.</p> <p>(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.</p>	<p>(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benützt werden.</p> <p>(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.</p>	<p>Ergänzung von Satz 2 aufgrund der Neuregelung in § 22 BImSchG. In § 22 BImSchG wurde klargestellt, dass Lärm von Kinderspielplätzen keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt.</p> <p>unverändert</p>
§ 5 Haus- und Gartenarbeiten	(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen werktags in der		unverändert

	<p>Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen während des ganzen Tages nicht ausgeführt werden.</p> <p>(2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.</p>	<p>(2) Weitergehende Einschränkungen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere nach der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV-) bleiben unberührt.</p>	Umschreibung
§ 6 Lärm durch Tiere	Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.		unverändert
§ 7 Altglassammelbehälter	<p>(1) Altglassammelbehälter in Wohngebieten dürfen nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.</p> <p>(2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32.BImSchV), bleiben unberührt.</p>	<p>(1) Wertstoffsammelbehälter dürfen nur werktags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.</p>	<p>Der Altglassammelbehälter wird in Nr.22 der 32. BImSchV aufgelistet. Aufgrund von § 7 Abs. 1 Nr.1 der 32. BImSchV folgt eine Anpassung an die Benutzungszeiten und an die Gebiete in Abs.1. In Abs. 2 wird auf die Vorschrift verwiesen. Der Paragraph wurde in den Abschnitt 2 verschoben.</p>
§ 8 Lärm durch Fahrzeuge	In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,		Unverändert, der Paragraph wurde in den Abschnitt 2 verschoben.

	<ul style="list-style-type: none"> a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen, b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen, c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen, d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen, e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben. 		
Abschnitt 3: Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit			
§ 9 Reinigung von Fahrzeugen, ölhaltigen Geräten und Gegenständen	Das Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen sowie die Reinigung von Geräten und Gegenständen auf öffentlichen Straßen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen könnten, sind untersagt.	Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.	Erweiterung auf ölhaltige Gegenstände und Geräte und Spezifizierung
§ 10 Benutzung öffentlicher Brunnen	Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.		unverändert
§ 11 Verkauf von Lebensmitteln im Freien	Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter	Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.	Erweiterung und Spezifizierung

	bereitzustellen und für deren regelmäßige Entleerung zu sorgen.		
§ 12 Gefahren durch Tiere	<p>(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.</p> <p>(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(3) Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.</p>		<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
§ 13 Verunreinigung durch Hunde	Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.	Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.	Erweiterung und Spezifizierung
§ 14 Taubenfütterungsverbot	Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.		unverändert
§ 15 Bienenhaltung	Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so		unverändert

	aufgestellt werden, dass Wegnutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.		
§ 16 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.	Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.	Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.	Das Wort „und“ wurde durch das Wort „oder“ ersetzt.
§ 17 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen	<p>(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt</p> <ul style="list-style-type: none"> - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren; - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen. <p>Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren an Schaufenstern und Ladentüren.</p> <p>(3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.</p>		<p>unverändert</p> <p>Erweiterung der Ausnahmen</p> <p>unverändert</p>

	(4) Wer entgegen den Verboten des § 17 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.		unverändert
§ 18 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten	Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.		Neuer Paragraph aus dem Muster des Gemeindetages
§ 19 Belästigung der Allgemeinheit	(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt: a) das Nächtigen, b) das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns, c) das Verrichten der Notdurft,	(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt: a) das Nächtigen, b) das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns, c) das Verrichten der Notdurft,	Ehemaliger Buchstabe d) wurde vom VGH Baden-Württemberg für unwirksam erklärt und wird ersatzlos gestrichen.

	<p>d) der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,</p> <p>e) Abfälle aller Art wie z.B. Flaschen, Getränkedosen, Zigaretten, Verpackungen, Papier, Kaugummis, Lebensmittelreste und Tüten, etc. wegzuwerfen oder abzulagern außer in dafür bestimmte Abfallbehälter und Abfallsammelcontainer.</p> <p>(2) In öffentliche Abfallbehälter dürfen ihrer Größe und Zweckbestimmung entsprechend nur Kleinabfälle eingeworfen werden. Insbesondere ist es verboten, Haus- und Gewerbeabfall oder Altpapier einzuwerfen.</p> <p>(3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes sowie des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.</p>	<p>d) das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,</p> <p>e) der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.</p> <p>(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.</p>	<p>Ergänzungen zur Behandlung von Abfällen</p> <p>Ergänzungen zu den öffentlichen Abfallbehältern</p> <p>Anpassung an die neuen Abfallregelungen</p>
Abschnitt 4: Schutz der Grün- und Erholungsanlagen			
§ 20 Ordnungsvorschriften	<p>(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,</p> <p>a) Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;</p>	<p>(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,</p> <p>a) Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;</p>	unverändert

	<ul style="list-style-type: none"> b) sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperrungen zu überklettern; c) außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können; d) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen; e) Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen; f) Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden; g) Bänke, Schilder Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen; h) Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen; 	<ul style="list-style-type: none"> b) sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperrungen zu überklettern; c) außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können; d) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen; e) Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen; f) Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden; g) Bänke, Schilder Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen; h) Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen; 	<p>unverändert</p> <p>Änderung zu „erheblicher Belästigung der Ruhe Dritter“, da aufgrund der Änderung des § 22 BImSchG eine Beschränkung auf Lärmbelästigung fraglich ist.</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
--	---	--	---

	<p>i) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;</p> <p>j) Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.</p> <p>(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benützt werden.</p>	<p>i) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;</p> <p>j) Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.</p> <p>(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benützt werden.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
Abschnitt 5: Anbringen von Hausnummern			
§ 21 Hausnummern	<p>(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.</p> <p>(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein.</p>		<p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

	<p>Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.</p> <p>(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.</p>		unverändert
Abschnitt 6: Schlussbestimmungen			
§ 22 Zulassung von Ausnahmen	Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.		unverändert
§ 23 Ordnungswidrigkeiten	(1) Ordnungswidrigkeiten im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrigkeiten im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	Anpassung an die neu aufgenommenen und geänderten Regelungen

	<ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden, 2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden, 3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt, 4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchgeführt, 5. entgegen § 6 Tiere so hält, das andere erheblich belästigt werden, 6. entgegen § 7 Altglassammelbehälter benutzt, 7. entgegen § 8 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt, 	<ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden, 2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden, 3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt, 4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchgeführt, 5. entgegen § 6 Tiere so hält, das andere erheblich belästigt werden, 6. entgegen § 7 Wertstoff- und Altglassammelbehälter benutzt, 7. entgegen § 8 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt, 	
--	---	---	--

	<ul style="list-style-type: none"> 8. entgegen § 9 Fahrzeuge abspritzt und wäscht oder ölhaltige Geräte und Gegenstände auf öffentlichen Straßen reinigt, 9. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt, 10. entgegen § 11 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält und für deren regelmäßige Entleerung sorgt, 11. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden, 12. entgegen § 12 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt, 13. entgegen § 12 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt, 14. entgegen § 13 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt, 15. entgegen § 14 Tauben füttert, 16. entgegen § 15 Bienenstände aufstellt, 17. entgegen § 16 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert, 18. entgegen § 17 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als 	<ul style="list-style-type: none"> 8. entgegen § 9 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt, 9. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt, 10. entgegen § 11 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält, 11. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden, 12. entgegen § 12 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt, 13. entgegen § 12 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt, 14. entgegen § 13 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt, 15. entgegen § 14 Tauben füttert, 16. entgegen § 15 Bienenstände aufstellt, 17. entgegen § 16 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert, 18. entgegen § 17 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 17 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt, 19. entgegen § 18 Abs. 1 a) nächtigt, 	
--	--	--	--

	<p>Verpflichteter der in § 17 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,</p> <p>19. entgegen § 18 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,</p> <p>20. entgegen § 19 Abs. 1 a) nächtigt,</p> <p>21. entgegen § 19 Abs. 1 b) bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,</p> <p>22. entgegen § 19 Abs. 1 c) die Notdurft verrichtet,</p> <p>23. entgegen § 19 Abs. 1 d) Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,</p> <p>24. entgegen § 19 Abs. 1 e) Abfälle aller Art wegwirft oder ablagert,</p> <p>25. entgegen § 19 Abs. 2 Haus- und Gewerbeabfall oder Altpapier in öffentliche Abfallbehälter einwirft,</p> <p>26. entgegen § 20 Abs. 1 a) Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,</p> <p>27. entgegen § 20 Abs. 1 b) außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,</p> <p>28. entgegen § 20 Abs. 1 c) außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten</p>	<p>20. entgegen § 18 Abs. 1 b) bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,</p> <p>21. entgegen § 18 Abs. 1 c) die Notdurft verrichtet,</p> <p>22. entgegen § 18 Abs. 1 d) außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,</p> <p>23. entgegen § 18 Abs. 1 e) Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,</p> <p>24. entgegen § 19 Abs. 1 a) Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,</p> <p>25. entgegen § 19 Abs. 1 b) außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,</p> <p>26. entgegen § 19 Abs. 1 c) außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,</p> <p>27. entgegen § 19 Abs. 1 d) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,</p>	
--	---	--	--

	<p>Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,</p> <p>29. entgegen § 20 Abs. 1 d) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,</p> <p>30. entgegen § 20 Abs. 1 e) Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,</p> <p>31. entgegen § 20 Abs. 1 f) Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,</p> <p>32. entgegen § 20 Abs. 1 g) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,</p> <p>33. entgegen § 20 Abs. 1 h) Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,</p> <p>34. entgegen § 20 Abs. 1 i) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,</p> <p>35. entgegen § 20 Abs. 1 j) Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,</p> <p>36. entgegen § 20 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,</p>	<p>28. entgegen § 19 Abs. 1 e) Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,</p> <p>29. entgegen § 19 Abs. 1 f) Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,</p> <p>30. entgegen § 19 Abs. 1 g) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,</p> <p>31. entgegen § 19 Abs. 1 h) Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,</p> <p>32. entgegen § 19 Abs. 1 i) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,</p> <p>33. entgegen § 19 Abs. 1 j) Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,</p> <p>34. entgegen § 19 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,</p> <p>35. entgegen § 20 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,</p> <p>36. entgegen § 20 Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich</p>	
--	--	--	--

	<p>37. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,</p> <p>38. entgegen § 21 Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen worden ist.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 5.000,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500,00 € geahndet werden.</p>	<p>erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 € geahndet werden.</p>	<p>Neuer Ahndungsrahmen aufgrund der Neufassung des Polizeigesetzes (PolG) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).</p>
§ 24 Inkrafttreten	<p>(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.</p>		unverändert
Hinweis	Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim	Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim	Anpassung aufgrund von Änderungen in § 4 Abs. 4 GemO

	<p>Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Stadtverwaltung Schömberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</p>	<p>Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</p>	
Verfahrens- vermerke	<p>Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 15.04.2026 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 23.04.2026 im Amtsblatt der Stadt Schömberg Nr. 17 vom 23.04.2026 öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Sie tritt am 24.04.2026 in Kraft (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG). Sie wurde dem Landratsamt Zollernalbkreis mit Bericht vom 23.04.2026 vorgelegt (§ 24 PolG).</p> <p>Schömberg, den 23.04.2026</p> <p>gez. Karl-Josef Sprenger Bürgermeister</p>	<p>Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 05.04.2006 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 13.04.2006 im Amtsblatt der Stadt Schömberg Nr. 15 vom 13.04.2006 öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Sie tritt am 14.04.2006 in Kraft (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG). Sie wurde dem Landratsamt Zollernalbkreis mit Bericht vom 25.04.2006 vorgelegt (§ 16 PolG).</p> <p>Schömberg, den 25.04.2006</p> <p>gez. Sprenger Bürgermeister</p>	<p>Aktualisierung im Hinblick auf die Neufassung des PolG und den neuen Daten</p>